

[www.euroenergie.info](http://www.euroenergie.info)



# EUROENERGIE

---

-the green energy company-

**Einkaufsbedingungen**

**EUROENERGIE AG**



## **Einkaufs- / Bestellbedingungen**

### **1. Allgemeines**

1.1 Unsere Bestellbedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.

1.2 Im Hinblick auf die am 1.1.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform lässt sich nicht ausschließen, dass kurzfristig Änderungen unserer Allgemeinen Bestellbedingungen erforderlich werden. Insoweit gilt jeweils für einzelne Bestellungen die aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Bestellbedingungen, welche unter [www.euroenergie.info](http://www.euroenergie.info) über Internet abrufbar sind. Auf Wunsch des Lieferers sind wir auch bereit, bei einzelnen Aufträgen die jeweils aktuelle Fassung unserer Bestellbedingungen zu übersenden.

1.3 Unsere Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bestellbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Unsere Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

1.5 Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferer Änderungen und Ergänzungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Auswirkungen auf Liefertermine sowie Mehr- und Minderkosten werden einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.

Unsere Maß- und Gewichtsangaben sowie Angaben zu Mengen und Preisen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag festgelegt sind. Unterlagen, Werkzeuge und Muster, welche wir dem Lieferer im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss übersandt haben, bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

### **2. Angebot**

Der Lieferer hat sich im Angebot bezüglich Mengen und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

### **3. Bestellungen**

3.1 Der Lieferer ist verpflichtet, eine Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung an uns zurückzusenden. Andernfalls behalten wir uns vor, unsere Bestellung für gegenstandslos zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt schriftlich.

3.2 Lieferabrufe können auch mittels Datenfernübertragung übersandt und bestätigt werden.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1 Die Preise in unseren Bestellungen sind Festpreise für die Laufzeit der Bestellung und für die Laufzeit der gesamten Auftragsabwicklung. Einseitige Änderungen der Bestellungen nach Auftragserteilung durch den Lieferer sind ausgeschlossen. Zahlung durch uns erfolgt erst nach vertragsgemäßigem Eingang der bestellten Ware und bei Übersendung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Lieferers. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.

4.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen 'frei Haus' einschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur bei besonderer Vereinbarung verpflichtet.

4.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird, die Rechnung gem. gesetzlichen Grundlagen geltend für die BRD ausgestellt wurde, wenn notwendig eine Freistellungserklärung vor-, bzw. beiliegt, die ordnungsgemäße Firmierung und Adressierung der EUROENERGIE AG, Billstrasse 28, 20539 Hamburg enthalten ist. Für die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich.

4.4 Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungseingang unter Berücksichtigung einer 7-tägigen Karenzzeit für Kontrolle der Eingangsrechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4.5 Als Instrument einer allfälligen Zahlungsbesicherung ist Anzahlung oder Bankgarantie bestimmt. Im Falle einer Anzahlung verpflichtet sich der Lieferer eine entsprechend der Höhe gleichlautende Anzahlungsgarantie unverzüglich zu stellen.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Hinsichtlich Verrechnungen innerhalb des Konzerns gilt Ziff.12.

### **5. Lieferfristen und Lieferverzug**

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist ausnahmsweise nicht „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und Versand uns rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.



5.2 Gehen Ausfallmuster oder Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Empfangsstelle ein, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nach Mahnung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Ist ein Fixtermin vereinbart, können wir diese Rechte ohne Nachfristsetzung sofort ausüben.

5.3 Falls Waren vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert werden, sind wir berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5.4 Ware, die unserer Bestellung nicht entspricht, hat der Lieferant auf seine Kosten bei uns abzuholen. Wir sind auch berechtigt, ihm diese Ware unfrei zustellen zu lassen.

5.5 Wir sind berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf in unserem Betrieb zu gewährleisten.

5.6 Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.

5.7 Teilleistungen sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zulässig.

## **6. Versandvorschriften**

6.1 Lieferung und Versand erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Soweit nicht Lieferung frei Haus vereinbart wird, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben.

6.2 Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferer.

6.3 Die Ware ist in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu liefern. Bei Mehrweg-Verpackung senden wir diese auf Kosten und Gefahr des Lieferers nur dann zurück, wenn der Lieferer auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist.

6.4 Zur Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

6.5 Der Lieferer ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so haben wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

## **7. Qualitätssicherung, Dokumentation und Umwelt**

7.1 Der Lieferer hat die jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitäts-Management-System (z.B. DIN EN ISO 14001, VDA 6.1, TS 16949, QS 9000 oder ähnlich) einzurichten und nachzuweisen.

7.2 Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems des Lieferers vor Ort zu überzeugen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.3 Der Lieferer hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

7.4 Der Lieferer hat die vertragsgemäßen Leistungen unter Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften, zu erfüllen. Gefahrstoffe können von uns nur bei Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblatts unter Beachtung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn GGVSE und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angenommen werden.

## **8. Mängeluntersuchung und Gewährleistung**

8.1 Die Überprüfung der Waren erfolgt nach unseren Qualitätsrichtlinien. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen beim Lieferer eingeht. Wir genügen unserer Untersuchungspflicht, wenn wir Stichproben vornehmen. Bei Musterkäufen besteht keine Rügepflicht, wenn die Lieferung von den Mustern abweicht.

8.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde. Ferner sind wir sowohl beim Kauf- als auch beim Werkvertrag berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

8.3 Wir sind bei erheblichen Mängel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Lieferant trotz Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht nachgekommen ist.

8.4 In Eilfällen können wir in Abstimmung mit dem Lieferer die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferers selbst vornehmen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

8.5 Steht fest, dass ein von der Garantie des Lieferanten gegenständlich erfasster Mangel innerhalb der Garantiefrist aufgetreten ist, gilt nach § 443 Abs. 2 BGB die Vermutung, dass es sich um einen Garantiefall handelt. Wir können in diesem Fall den Lieferanten auch dann in Anspruch nehmen, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.6 Zurückgesandte mangelhafte Ware wird dem Lieferer incl. einer Bearbeitungsgebühr belastet. Die Rücksendung erfolgt auf seine Gefahr und Kosten. Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch

erkennbar sind, berechtigen uns, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, dem Lieferer alle Folgekosten zu belasten, wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Kosten einer Rückrufaktion usw. Die Zurücksendung der Waren erfolgt nur, wenn neu aufgetretene Probleme beim Lieferanten dies erfordern oder zeitweise um den berechtigten Interessen des Lieferanten in Bezug auf Produktqualität und -verlässlichkeit zu entsprechen. Zurücksendungen aus überseeisch gelieferter Ware finden grundsätzlich nicht statt, wenn nicht außerordentliche Probleme von besonderer Bedeutsamkeit eine gesonderte Untersuchung dieser Ware gebieten.

8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kauf- und Werkverträgen 4 Jahre und bei Arbeiten an Bauwerken oder für Bauwerke 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt beim Kaufvertrag bei Gefahrübergang und beim Werkvertrag bei Abnahme.

## **9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz und Rückgriff**

9.1 Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich alleine gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für einen Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Eine Ersatzpflicht unsererseits ist ausgeschlossen, soweit wir die Haftung unseres Abnehmers gegenüber wirksam beschränkt haben.

9.2 In diesem Zusammenhang ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf Maßnahmen werden wir den Lieferer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen-/Sachschäden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

9.4 Sofern der Lieferer Kenntnis von Unfällen, Ereignissen oder Vorfällen erhält, welche in irgendeiner Weise für die Produktsicherheit der gelieferten Ware von Bedeutung sind, ist er verpflichtet uns davon in schriftlicher Form zu benachrichtigen.

## **10. Konstruktionsschutz, Schutzrechte und Werkzeuge**

10.1 An Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

10.2 Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich aus einer vertragsmäßigen Verwendung der Waren aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferers, vom Europäischen Patentamt oder in einer der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, Japan oder USA veröffentlicht ist.

10.3 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferer auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu berichten und sich Gelegenheit zu geben, solchen Ansprüchen gemeinsam entgegenzutreten.

10.5 Werkzeuge, die der Lieferer zur Erfüllung unseres Auftrages anfertigt und uns gesondert berechnet, ggf. auch nur anteilig, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über.

Sie werden zunächst für uns verwahrt, dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden und sind uns auf Wunsch nach Abwicklung des Auftrages zu übergeben. Kosten für die Instandhaltung der Werkzeuge trägt grundsätzlich der Lieferer.

10.6 Zusätzlich sind unsere Bestellbedingungen für Werkzeuge gültig, die auf Wunsch dem Lieferer übersandt werden.

## **11. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Beistellung**

11.1 Der Lieferer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung durch uns. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als nicht vereinbart.

11.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.3 Der Lieferer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.4 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen, Informationen usw. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.



11.5 Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## **12. Konzernverrechnungsklausel**

12.1 Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der EUROENERGIE, oder einer Gesellschaft an der EUROENERGIE mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 20 % beteiligt ist, gegen den Lieferer zustehen bzw. die der Lieferer gegen eine der bezeichneten Firmen hat. Über den Stand der Beteiligungen erhält der Lieferer auf Anfrage Auskunft.

12.2. Der Lieferer ist damit einverstanden, dass alle EUROENERGIE gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die im vorstehenden Absatz aufgeführten Firmen gegen den Lieferer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Lieferer diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung der von EUROENERGIE gegen den Lieferanten gerichteten Forderungen - gleich aus welchen Rechtsgründen sie entstanden sind.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Der Lieferer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen oder durch Dritte einziehen lassen.

13.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hamburg.

13.3 Auf unsere Rechtsbeziehung zu dem Lieferer findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG - ).

13.4 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg - je nach Zuständigkeitsstreitwert vereinbart, soweit der Lieferer Kaufmann ist oder er seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Lieferer nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen uns vor einem anderen, als dem ausschließlich zuständigen Gericht vorzubringen. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferers oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

13.5 Sollte eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, so bleibt dieser aufrecht erhalten. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt

**Stand 09/2006.**

Aufgliederung

### **EUROENERGIE AG**

Billstrasse 28  
D-20539 Hamburg  
T.: +49 40 819 78 466  
T.: 0800 10 16 622 kostenfrei aus dem deutschen Festnetz  
F.: +49 40 819 78 467  
ISDN Daten: +49 40 819 78 469  
mail: office@euroenergie.info

### **EUROENERGIE AG**

Muenchner Strasse 67  
D-83395 Freilassing  
T.: +49 8654 60875 0  
F.: +49 8654 60895 0  
mail: office@euroenergie.info

### **EUROENERGIE AG Produktions- und Technologiezentrum**

Helgoländer Strasse 35-39  
24768 Rendsburg  
T.: +49 4331 4068  
F.: +49 4331 6965355  
mail: office@euroenergie.info